

**Beschluss:**

1. Das Amt der Zweiten Bürgermeisterin bzw. des Zweiten Bürgermeisters wird in die Besoldungsgruppe B9 eingestuft.
2. Die Dienstaufwandsentschädigung der Zweiten Bürgermeisterin bzw. des Zweiten Bürgermeisters wird ab 01.05.2020 auf den gemäß Art. 46 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG angegebenen Höchstsatz (derzeit monatlich 1.241,93 € und ab 01.01.2021 monatlich 1.259,32 €) festgelegt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.